

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 132/09 S

L 7 B 239/09 AS ER (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 7 AS 68/09 ER (SG Köln)

1. ,
2. ,

Antragstellerinnen und
Beschwerdeführerinnen,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

.....,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft Rhein-Erft,
Europaallee 33, 50226 Frechen,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. September 2009 durch den
den Richter Dr. S p e l l b r i n k als Vorsitzenden sowie die Richterinnen
S. K n i c k r e h m und K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerinnen gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nord-
rhein-Westfalen vom 22. Juli 2009 - L 7 B 239/09 AS ER - wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Sozialgericht Köln hat den Antrag der Antragstellerinnen, ihnen Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes sowie Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu gewähren, mit Beschluss vom 16. Juni 2009 abgelehnt. Auf die hiergegen gerichtete Beschwerde hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen mit einem am 29. Juli 2009 zugestellten Beschluss vom 22. Juli 2009 die Antragsgegnerin zur darlehensweisen Gewährung der Regelleistungen verpflichtet und die Beschwerde im Übrigen zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Prozessbevollmächtigte der Antragstellerinnen hat mit einem am Montag, den 31. August 2009 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben gegen den Beschluss des LSG Beschwerde eingelegt.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor.
- 4 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

